

Satzung zur 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Kühbachgrund“

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 09.01.2018 folgende Satzung zur 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Kühbachgrund“ beschlossen:

§ 1 Verfahren

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 beschlossen, für das Gebiet zwischen Winterleitenweg und B8/B27 den Bebauungsplan „Kühbachgrund“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet hat der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Höchberg in seiner Sitzung am 02.02.2016 auf Grund der §§ 14 und 16 BauGB die Satzung „Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Kühbachgrund“ beschlossen. Diese ist am 08.02.2016 in Kraft getreten und tritt nach Ablauf von zwei Jahren automatisch außer Kraft, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Bedingt durch einen Wechsel des Stadtplanungsbüros kann erst jetzt ein entsprechender Bebauungsplanentwurf erarbeitet werden. Um für die Zeit des Bauleitplanverfahrens die Umsetzung der Planungsziele der Gemeinde nicht zu gefährden, ist es erforderlich die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Kühbachgrund“ um ein Jahr zu verlängern.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich bleibt unverändert bestehen.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen der Markt Höchberg nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der 1. Verlängerung der Veränderungssperre

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis: Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Höchberg, 29.01.2018

Markt Höchberg


Peter Stichler
1. Bürgermeister

